

STADT BEDBURG

Zu TOP:
Drucksache: WP7-
67/2008

| | |
|----------------------|---------------------|
| Fachbereich I | Sitzungsteil |
| Az.: | öffentlich |

| | |
|---|------------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungstermin: |
| Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung | 29.04.2008 |

Betreff:

Bauvorhaben im Außenbereich von Bedburg-Pütz, Errichtung einer Lagerhalle und zwei Getreidesilos auf dem Grundstück der Gemarkung Pütz, Flur 31, Flurstück 83.

hier: Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB im Rahmen eines privilegierten Vorhabens im Sinne von § 35 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch für das Vorhaben zum Bau einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle für Kartoffeln, der Versiegelung der Fläche zwischen der bestehenden Lagerhalle und der geplanten Lagerhalle sowie für die Errichtung von zwei Getreidesilos auf dem Grundstück der Gemarkung Pütz, Flur 31, Flurstück 83 zu erteilen.

Beratungsergebnis:

| | | | | | | |
|--------------|----------------------|----|------|------------|-------------------------|------------------------|
| Gremium: | | | | | | Sitzung am: |
| Einstimmig: | Mit Stimmenmehrheit: | Ja | Nein | Enthaltung | Laut Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss |
| Bemerkungen: | | | | | | |

Begründung:

Mit **Bauantrag** vom 21.03.2008 wird im Rahmen des **vereinfachten Genehmigungsverfahrens** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung zum Bau einer landwirtschaftlich genutzten **Lagerhalle für Kartoffeln** -Grundfläche rund 1.000 qm, ca. Maße 26 m x 40 m, Höhe ca. 11 m- sowie für die Errichtung von zwei **Getreidesilos** mit einem Fassungsvermögen von jeweils rund 800 cbm -Durchmesser 8 m, Höhe ca. 14 m- auf dem Grundstück Gemarkung Pütz, Flur 31, Flurstück 83 (angrenzendes Objekt „Kasterer Str. 46“) beantragt.

Mit dem Vorhaben ist gleichzeitig eine Erweiterung der bereits aus einer vorherigen Maßnahme angelegten umfangreichen Ausgleichsfläche in Form einer Ausdehnung der Obstwiese, Pflanzung von ökologisch wertvollen Stieleichen und Anpflanzung einer Hecke beabsichtigt. Eine Detailabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises bezüglich des Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft findet derzeit statt.

Im Rahmen des § 36 BauGB bittet die Untere Bauaufsicht mit Schreiben vom 31.03.2008 um gemeindliche Abstimmung bzw. Einvernehmen zu dem oben bezeichneten Vorhaben unter Beachtung der 2 Monatsfrist zur Stellungnahme gem. § 36 (2) Satz 2 BauGB.

Die mit diesem Vorhaben beabsichtigte Nutzung dient einer Stärkung und langfristigen Sicherung des vorhandenen Betriebes.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten baulichen Nutzung der vorliegenden Darstellungen und Ausweisungen handelt es sich um ein sog. **privilegiertes Vorhaben für die Landwirtschaft im Sinne des § 35 (1) BauGB**.

Gem. § 35 (1) BauGB sind Vorhaben im Außenbereich als zulässig anzusehen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die **Erschließung** ist über einen an die K 36 angrenzenden und bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Weg **gesichert**. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagwassers erfolgt gem. § 51a LWG durch Versickerung mittels Versickerungsmulde. Die Flächeninanspruchnahme für dieses Vorhaben ist in Bezug auf die Gesamtbetriebsfläche nur von untergeordneter Bedeutung.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg stellt für den o.g. Bereich des beabsichtigten Vorhabens **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Eine Satzung nach § 34 des Baugesetzbuches besteht für diesen Bereich nicht. Die Fläche liegt somit im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs.

Der **Landschaftsplan 2** der Bezirksregierung Köln weist für den Bereich das **Entwicklungsziel „2“** – Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen - aus. Weitere Festsetzungen sind hier nicht getroffen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des § 35 (1) BauGB werden erfüllt. Aus städtebaulicher Sicht bestehen seitens der Verwaltung **keine Bedenken**.

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag aufgeführt zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:**

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, 15.04.2008

(Lukas)
Sachbearbeiter

(Schmitz)
Sachbearbeiter

Leveringhaus
Fachbereichsleiter

Kenntnis genommen:

(Koerd)
Bürgermeister